

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Bell	öffentlich	Entscheidung	21.06.2023

Verfasser: Jennifer Simon	Bürgermeister
----------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Aufstellung der Vorschlagsliste für den Schöffendienst Wahlperiode 2024-2028

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

In diesem Jahr sind die Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 neu zu wählen. Die Stadt und die Gemeinden sind aufgefordert, bis zum 30.06.2023 eine Vorschlagsliste aufzustellen (Gemeinderatsbeschluss).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Dabei sollte den Personen, für die eine Aufnahme in Betracht kommt, zuvor die Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Stadt und die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hintergründe nach §§ 33, 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Stadt und die Gemeinden dann auch in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflichten mit ihren übrigen Pflichten untunlich erscheint.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsname, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann daher nur von einem Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). In die Vorschlagsliste sind **nicht** aufzunehmen:

- 1.) Personen, die gem. § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind, nämlich
 - a. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.

- b. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 - c. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- 2.) Personen, die gem. § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich
- a. Personen, die zum Beginn der Wahlperiode das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - b. Personen, die bei Beginn der Wahlperiode das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - c. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen.
 - d. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- 3.) Personen, die gem. § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich
- a. der Bundespräsident,
 - b. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - c. Beamte, die derzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden sind,
 - d. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
 - f. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeibeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
 - f. Religionslehrer und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
 - g. Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Wahlperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen gem. §§ 35, 77 GVG ablehnen

- a. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer 2. Kammer,
- b. Personen, die in der vorhergehenden Wahlperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- c. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- d. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- e. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung eines Amtes in besonderem Maße erschwert,
- f. Personen, die zu Beginn der Wahlperiode das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahlperiode 2019-2023 waren folgende Personen für den Schöffendienst vorgeschlagen:

Gemeinde Bell

- | | | |
|----|---------|-----------|
| 1. | Merkler | Daniel |
| 2. | Endres | Christian |

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Koblenz sind für die Wahlperiode 2023 bis 2028 folgende Personen für den Schöffendienst vorzuschlagen:

Gemeinde Bell 2

Für die Wahlperiode 2024-2028 waren folgende Personen für den Schöffendienst vorgeschlagen:

Zieseimer Udo Günter
Luxem Jana

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist nach § 36 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

Jeder Bürger kann sich selbst für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben oder es können Personen vorgeschlagen werden. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Anzahl der genannten Personen.

Um die Wahl im Internet zu bewerben wurde die Landingpage www.schoeffenwahl2023.de ins Leben gerufen, die einen Einblick in das Amt und die Anforderungen gibt.

Des Weiteren stehen zwei Plakate elektronisch zur Verfügung (DIN A4 und DIN A3) die ausgedruckt werden können bzw. gegen Entgelt auf der oben angegebenen Internetseite erworben werden können.

Um die Schöffewahl im Internet auf den Seiten der Gemeinden zu bewerben steht auch ein animiertes Bild zur Verfügung.

Die Beschlüsse für die müssen bis spätestens 30.06.2023 erfolgen.

Hinweis zur Finanzierung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Gem. § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen

Stimmenenthaltungen

2. Für den Schöffendienst folgende Personen vorzuschlagen:

Ziesemer	Udo Günter
Luxem	Jana

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen